

HANDWÖRTERBUCH DER KRIMINOLOGIE

Begründet von

ALEXANDER ELSTER und HEINRICH LINGEMANN

in völlig neu bearbeiteter zweiter Auflage

herausgegeben von

Rudolf Sieverts und Hans Joachim Schneider

Kriminalpolitik — Rauschmittelmißbrauch



Berlin 1977

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

HANDWÖRTERBUCH DER KRIMINOLOGIE

Begründet von

ALEXANDER ELSTER und HEINRICH LINGEMANN

In völlig neu bearbeiteter zweiter Auflage

herausgegeben von

Rudolf Steverts und Hans Joachim Schneider

Kriminalpolitik — Rauschmittelmißbrauch



Berlin 1977

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

Dr. jur. Rudolf Sieverts ist em. o. Professor an der Universität Hamburg.
Dipl.-Psych. Dr. jur. Hans Joachim Schneider ist o. Professor an der Universität
Münster/Westf. Er ist geschäftsführender Herausgeber dieses Bandes.

Erscheinungsdaten der Lieferungen

Kriminalpolitik — Kriminalsoziologie
(1. Lieferung): September 1967
Kriminalsoziologie — Kriminaltechnik
(2. Lieferung): September 1967
Kriminaltechnik — Natürliche Umwelt
(3. Lieferung): Januar 1968
Natürliche Umwelt — Prostitution
(4. Lieferung): Juli 1968
Prostitution — Psychologie des Verbrechens
(5./6. Lieferung): Mai 1971

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Handwörterbuch der Kriminologie / begr. von Alexander Elster
u. Heinrich Lingemann. — In völlig neu bearb. 2. Aufl. hrsg.
von Rudolf Sieverts u. Hans Joachim Schneider. — Berlin,
New York : de Gruyter.**

1. Aufl. u. d. T.: Handwörterbuch der Kriminologie und
der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften.

NE: Elster, Alexander [Begr.]; Sieverts, Rudolf [Hrsg.]

Bd. 2. Kriminalpolitik — Rauschmittelmißbrauch. — 1977.

Abschlußaufnahme von Bd. 2.

ISBN 3-11-007107-X



Copyright 1977 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, J. Guttentag,
Verlagsbuchhandlung, Georg Reimer, Karl J. Trübner, Velt & Comp., 1 Berlin 30. Alle Rechte,
insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten.
Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren)
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer
Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany

Satz und Druck: Walter de Gruyter & Co., Berlin

Buchbindearbeiten: Lüderitz & Bauer, Berlin

SHUFU YOSHIMASU
1899—1974
IN MEMORIAM

VORWORT ZUM 2. BAND

Die Veröffentlichung des 2. Bandes dieses Handwörterbuchs ist im Jahre 1967 begonnen und im Jahre 1976 abgeschlossen worden. Aus diesem Grunde sind einige Artikel ergänzungs- und erneuerungsbedürftig. Der Artikel Kriminalsoziologie ist durch den Artikel Theorien des Verbrechens und der sozialen Abweichung (3. Band) weitgehend auf den neuesten Stand gebracht. Dasselbe gilt für den Artikel Organisiertes Verbrechen, der durch zwei weitere Artikel zu diesem Problemereich im 3. Band wesentlich ergänzt und erweitert worden ist. Diejenigen Artikel des 2. Bandes, die der Erneuerung und Ergänzung noch bedürfen, werden in den Ergänzungsband (4. Band) erneut aufgenommen werden. Der Artikel Kriminologie (Grundlagen) erschien den Herausgebern von so zentraler Bedeutung, daß sie eine Neubearbeitung bereits im 2. Band für notwendig hielten. Der Verfasser dieses am Ende des Bandes abgedruckten neubearbeiteten Artikels — Hans Joachim Schneider — widmet ihn seinem Freund Karl O. Christiansen (Kopenhagen), der am 22. Mai 1976 in Minneapolis/Minnesota verstorben ist. Dieser 2. Band des Handwörterbuchs ist dem bedeutenden japanischen Kriminologen Shufu Yoshimasu gewidmet, der viele seiner wissenschaftlichen Arbeiten in der Bundesrepublik Deutschland oder in deutscher Sprache veröffentlicht hat. Durch diese Widmung möchten die Herausgeber die enge Verbundenheit der deutschen mit der japanischen Kriminologie zum Ausdruck bringen.

Der geschäftsführende Herausgeber dieses Bandes — Hans Joachim Schneider — dankt seinen Assistenten Robert Frietsch, Sebastian Scheerer und Elke Winz sowie seiner Tochter stud. jur. Ursula Schneider für ihre Mithilfe beim Lesen der Korrekturen. Sein besonderer Dank gilt seiner Frau Hildegard Schneider für ihre Mithilfe bei der Redaktion dieses Bandes.

Hamburg, Münster/Westf., im Oktober 1976

Die Herausgeber

INHALTSVERZEICHNIS

K

Kriminalpolitik. Von Prof. Dr. Rudolf Sieverts	1
Kriminalpolizei. Von Ltd. Regierungskriminaldirektor a. D. Dr. Bernhard Niggemeyer	19
Kriminalroman. Von Prof. Dr. Hans Joachim Schneider	47
Kriminalsoziologie. Von Prof. Dr. Hellmuth von Weber †	63
Kriminaltaktik. Von Landeskriminaldirektor a. D. Prof. Dr. Oskar Wenzky	92
Kriminaltechnik. Von Ltd. Kriminaldirektor a. D. Hans-Heinrich Huelke	138
Kriminologie (Grundlagen) I. Von Prof. Dr. Karl O. Christiansen †	187
Kriminologie (Grundlagen) II. Von Prof. Dr. Hans Joachim Schneider	515
Kunstwerkfälschung. Von Prof. Dr. Thomas Würtenberger	221

L

Lebensmittelverfälschung. Von Kriminaloberrat a. D. Otto Eigenbrodt	227
--	-----

M

Massenmedien. Von Prof. Dr. Erich Wasem	232
--	-----

N

Natürliche Umwelt. Von Prof. Dr. Wolf Middendorff, Richter am Amtsgericht	240
--	-----

O

Ordnungswidrigkeiten. Von Ministerialdirigent Dr. Eberhard Gossrau †	254
Organisationen und Institute. Von Prof. Dr. Thomas Würtenberger	259
Organisiertes Verbrechen. Von Kriminaloberrat a. D. Ludwig Hoberg	279

P

Persönlichkeitsforschung. Von Dr. Erik Hoeck-Gradenwitz	284
Polizei. Von Ltd. Kriminaldirektor a. D. Wolfram Sangmeister	295
Prostitution. Von Prof. Dr. Reinhard Redhardt	307
Psychiatrie. Von Prof. Dr. Dr. Helmut Ehrhardt	344
Psychologie des Verbrechens. Von Prof. Dr. Hans Joachim Schneider	415

R

Raub. Von Prof. Dr. Friedrich Bschor und Richter am Amtsgericht Carsten-Peter Penschorn	459
Rauschmittelmißbrauch.	
Medizinischer Beitrag. Von Prof. Dr. Gerhard Rommeney †	472
Juristisch-Kriminologischer Beitrag. Von Sebastian Scheerer, Verwalter einer wissenschaftlichen Assistentenstelle	480
Soziologisch-psychologischer Beitrag. Von Dipl.-Psych. Beate Dirnagl und Dipl.-Psych. Marlene Stein-Hilbers	494

KRIMINALPOLITIK

Kriminalpolitik (K.) ist der Inbegriff von Überlegungen und Maßnahmen der Gesellschaft und des Staates mit dem Ziel, die Zahl der Verstöße gegen die kriminalgesetzliche Ordnung zu senken, wie sie in den sog. Strafgesetzbüchern (Codes Pénals, Criminal Codes) sowie in den ergänzenden „Strafrechtlichen Nebengesetzen“ jeweils festgelegt ist. (Über die Herkunft des um das Jahr 1800 gebildeten Wortes und seinen weiteren Gebrauch im 19. Jahrhundert s. R. v. Hippel, Deutsches Strafrecht I (1925) S. 535 Anm. 1.)

Ob man die K. als ein Teilgebiet unter den Oberbegriff Kriminologie bringt oder die Kriminologie auf die Lehre von dem Umfang und der Differenzierung der Kriminalität nach Taten und Täterpersönlichkeiten und von den ursächlichen Faktoren dieser Phänomene beschränkt und dann die K. als eigenes Gebiet danebenstellt, ist eine wenig bedeutsame Frage. Schon die 1. Auflage dieses Handbuches hatte sich im ersten Sinne entschieden, d. h. den Begriff der Kriminologie die K. mitumfassen lassen. Sachlich spricht dafür, daß die K. ohne die Kriminologie der Phänomene der Kriminalität und ihrer Ursachen nicht arbeiten kann, weil ihre Überlegungen ganz entscheidend von jenen Einsichten mitbestimmt werden; aber auch umgekehrt sind die Erfahrungen, die mit kriminalpolitischen Maßnahmen positiv oder negativ (d. h. ungewollt kriminalitätssteigernd) oder ambivalent gesammelt werden — z. B. mit den Methoden der Sozialisation von Rechtsbrechern ambulant in der Bewährungsaufsicht oder stationär im Vollzug von interessierenden Strafen und Maßregeln — von großer Bedeutung für die Kontrolle, Korrektur und damit Vertiefung der Persönlichkeitsdiagnosen und sozialen Prognosen, die an Rechtsbrechern zuvor gemacht worden sind. Daher wird auch in dieser Auflage der Begriff Kriminologie in seiner weiteren, die K. mitumfassenden Bedeutung weiter verwendet; das Unterkapitel K. faßt die angewandte Wissenschaft der Kriminologie zusammen (→ „Kriminologie“).

Bedeutsamer ist die Frage, ob die K. sich nur auf die Überlegungen beschränken soll, wie der Apparat des Staates kriminalpolitisch am zweckmäßigsten zu organisieren und gezielt einzusetzen ist, also die Strafjustiz mit ihren verschiedenen Abteilungen und Stufen, mit ihren kriminalpolizeilichen und ihren sozial helfenden Diensten, mit ihrem Vollstreckungs- und Vollzugswesen usw. Oder soll die K. in ihre Erwägungen auch die Möglichkeiten und Formen einbeziehen, die außerhalb und neben der staatlichen Apparat zur Verbrechensbekämpfung von und in der Gesellschaft mit dem gleichen Ziel entwickelt worden sind? Es sei an die verschiedenen Formen der „Betriebsjustiz“ erinnert, die in der

industriellen Wirtschaft sich herausgebildet haben, um Diebstähle am Betriebseigentum u. ä. intern zu regeln, statt den großen, schwerfälligen staatlichen Apparat zu bemühen. Oder soll die K. sich auch um gesellschaftliche Vorgänge kümmern, wie sie in erster Linie etwa die Wirtschafts-, Finanz-, Verkehrs- und Sozialpolitik interessieren, und sie zu beeinflussen versuchen, wenn sie für den kriminologischen Experten voraussehbar als Nebenwirkung sehr unerwünscht zu einer großen Zahl von Verstößen gegen das Strafgesetz verleiten werden? In unserer Gesellschaft heute, die immer komplizierter in ihrem Geflecht gegenseitiger Abhängigkeiten ihrer Mitglieder wird und daher auch immer häufiger nicht nur gute, sondern ungewollt auch ungute Phänomene nebenbei hervorbringt, welche die gute Ordnung stören oder gefährden, kann die K. sich diesen Phänomenen gar nicht mehr entziehen und sich künstlich nur auf das Funktionieren der Kriminalapparat des Staates beschränken. Dazu kommt die Einsicht, daß diese staatliche Apparat auf die Hilfe der Bevölkerung kriminalpolitisch nicht nur nicht verzichten kann, sondern diese immer mehr mobilisieren muß, weil der Staat allein mit der Kriminalität immer weniger fertig wird. Gewiß wird in der K. das Funktionieren der behördlichen und gerichtlichen Kriminalapparat immer besonders interessieren, aber die K. muß auch die mittelbar oder unmittelbar kriminogen wirkenden Vorgänge in der freien Gesellschaft sowie ihre außerbehördlichen Reaktionen auf Straftaten und ihre Täter aufmerksam studieren. Den Gefahren, die für solches Studium in der Uferlosigkeit des außerbehördlichen sozialen Feldes liegen, ist durch geschickte wissenschaftliche Fragestellungen zu begegnen.

Das Verhältnis der K. zum Strafrecht und zur Strafrechtspflege ist logisch und praktisch verwickelt. Es ist zunächst ein Strafrecht denkbar, das bewußt auf K. im oben definierten Sinn verzichtet, nämlich, wenn es seine Rechtsnatur ausschließlich auf die gerechte Vergeltung von schuldhaftem Rechtsbruch beschränkt und sich auf diese Weise damit begnügt, die vom Täter mißachtete Rechtsidee durch das verhängte Strafübel positiv wieder ideell herzustellen. In einer solchen „absoluten“, d. h. die Strafe als Selbstzweck rechtfertigenden Strafrechtstheorie ist für kriminalpolitische Gedankengänge kein Raum; sie sind für sie „metajuristisch“ und damit nicht zulässig für den Straffuristen — allenfalls interessant für die Polizei im Rahmen ihrer Aufgabe der allgemeinen Gefahrenabwehr zum Schutze der öffentlichen Sicherheit. Die kriminalpolitischen Erwägungen beschränken sich in einem solchen System für den Strafgesetzgeber nur auf die Frage, gegen welche rechtswidrigen Handlungen Kriminalstrafen angeordnet werden sollten und bei welchen die zivilrechtlichen Rechtsfolgen

des Schadensersatzes genügen; Straftat, Strafmaß und Strafvollzug sind dann nur Objekt der Arithmetik gerechter Tatvergeltung. Die Tat und nur die Tat, nicht der Charakter, also die Persönlichkeit des Täters, sind nach dieser Auffassung Gegenstand des Strafrechtes. Ob dieses System die Kriminalität seiner Zeit senken hilft oder steigert (etwa durch zunehmende Rückfälligkeit der Bestraften) — auf diese kriminalpolitische Fragestellung kommt es für diese Theorie zur Rechtfertigung des Strafrechtes nicht an. Das war die Grundhaltung eines großen Teiles der Strafrechtstheorie des 19. Jahrhunderts in Deutschland (sog. klassische Strafrechtsschule), die bis in unser Jahrhundert hineingewirkt hat. Sie wird heute in dieser Radikalität nicht mehr vertreten.

Ein fruchtbares Verhältnis zwischen K. und Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege ist nur außerhalb einer absoluten Straftheorie möglich, d. h. in einer relativen Theorie, welche die Funktion der Kriminalstrafe nicht mehr nur auf die gerechte Vergeltung der schuldhaften Tat als Selbstzweck beschränkt, sondern sich auch auf ihre Aufgabe des Schutzes der Bürger und des Staates gegen strafwürdige Verletzungen und Gefährdungen von Rechtsgütern besinnt.

Diese befreiende gedankliche Leistung für die Strafrechtstheorie und damit für eine K., die diesen Namen verdient, hat im Jahre 1883 in bewußter Anknüpfung an relative Strafrechtstheorien der Aufklärungszeit (Beccaria u. a.) und mit feinem Gespür für den aufziehenden „sozialen Rechtsstaat“ mit seinen sozialkonstruktiven Aufgaben der deutsch-österreichische Professor Dr. jur. Franz v. Liszt in seinem Marburger Universitätsprogramm „Der Zweckgedanke im Strafrecht“ und in seiner Aufsatzfolge „Kriminalpolitische Aufgaben“ 1889—1892 für das deutschsprachige Gebiet Europas vollbracht, damit bald eine „Schule“ bildend, die die Strafrechtsreformen in der ganzen Welt beeinflusste und stimulierte bis auf den heutigen Tag. (Über seine Bedeutung für die Strafrechtsgeschichte → „Geschichte der Strafrechtspflege“ und über seinen Einfluß auf die Strafrechtsreform → „Strafrechtsreform“.) Seitdem ist nicht nur die K. als ein besonderer Wissenschaftszweig im Rahmen der Strafrechtswissenschaft legitimiert, sondern Franz v. Liszt hat damit auch das Tor für das Studium der sozialen und einzelmenschlichen Realitäten aufgestoßen, die heute den Gegenstand der Kriminologie bilden und das Erfahrungsmaterial für die kriminalpolitischen Überlegungen und Vorschläge und ihre Verwirklichung geben (→ „Kriminologie“).

Für die kriminalpolitischen Überlegungen sind heute und damit auch für diesen Artikel folgende Grundeinsichten maßgebend, die sich weitgehend mit denen der gemäßigten Vertreter der internationalen wissenschaftlichen kriminalpolitischen

„Gesellschaft der sozialen Verteidigung (défense sociale)“ decken:

Während die Straftaten als solche ein oft sich wiederholendes Bild bieten, sind die dahinterstehenden Täterpersönlichkeiten sehr voneinander differenziert, nicht weniger als menschliche Persönlichkeiten überhaupt. Um in diese überaus große Mannigfaltigkeit eine Übersicht zu bringen, die diese Phänomene erst kriminalpolitisch faßbar macht, sieht sich die Kriminologie vor der Notwendigkeit der Typenbildung. Schon Franz v. Liszt sah sich veranlaßt, solche kriminologischen Tätertypen zu bilden, mit denen er dann sein kriminalpolitisches Programm individualpräventiv differenzieren konnte (→ „Typenlehre“).

Die Einsicht von der Mannigfaltigkeit der Faktoren, die endogen und exogen die Straftat oder mehrere Straftaten einer Person bedingen, und des individuellen Schuldausmaßes nötigen den Kriminalpolitiker, einen weitgefächerten Katalog kriminalrechtlicher Reaktionen in Gestalt von verschiedenen Straftaten und verschiedenen rein präventiven Maßregeln zum Schutz der Rechtsordnung zu planen und bereitzustellen. Das wird ihm durch die Einsicht erleichtert, daß die Kriminalstrafe ihrem Wesen nach eine sozial multifunktionale Institution immer gewesen und nach wie vor ist und daß es nicht im Belieben des Gesetzgebers steht, eine oder mehrere dieser Funktionen zu eliminieren; wo das im Laufe der Rechtsgeschichte versucht worden ist, hat sich immer bald herausgestellt, daß die ausgeschaltete Funktion durch eine Hintertür wieder in die Strafrechtspflege hineingekommen ist. Der Gesetzgeber kann es höchstens fertigbringen, in die im Wesen der Kriminalstrafe liegenden verschiedenen Funktionen eine Rangfolge zu bringen, die von den Bestrafungsorganen berücksichtigt werden soll. Diese Funktionen der Strafe sind: eine schuldangemessene Reaktion auf eine Straftat zur Beruhigung des aufgeschreckten Rechtsgefühls des Opfers und der Rechtsgemeinschaft, also als „Rechtbewahrung“, und in diesem Rahmen eine Prävention gegen Rückfall dieses Täters in neue schuldhafte Rechtsbrüche (sog. Individualprävention) und ein warnendes Beispiel für solche Mitglieder der Rechtsgemeinschaft, in denen kriminelle Tendenzen latent sind (sog. Generalprävention).

In den Fällen, in denen die durch das Maß der Schuld begrenzte Strafe nicht das nötige Maß von Prävention gegen neue Straftaten des Verurteilten zum Schutz der Gesellschaft sichert, sind kriminalpolitisch zusätzliche (oder an ihrer Stelle) „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ zu erwägen, deren Zumessung sich nur nach der sozialen Gefährlichkeit des Täters und der zu ihrer Behebung notwendigen Behandlung richtet. Diese Konsequenz des Schuldstrafrechts braucht nicht notwendig zu einer durchgängig zweispurigen Konstruk-

tion des Verhältnisses von Strafe und Maßregel zu führen, wie noch zu zeigen sein wird (→ „Sichernde Maßnahmen“).

Es ist die kriminalpolitische Aufgabe und Kunst des Strafrichters, in seinem Urteil bei einem bestimmten Angeklagten, der einen gesetzlichen Straftatbestand rechtswidrig und schuldhaft verwirklicht hat, alle diese Möglichkeiten der sozialen Wirkung der Kriminalstrafe so gerecht und so zweckmäßig wie möglich zu kombinieren. Auf welche der Funktionen der Strafe das Gericht den Akzent legt, hängt von der Lage des Einzelfalles ab. Es gibt Angeklagte, die trotz ihrer Straftat sozial völlig eingeordnet geblieben sind, so daß bei ihnen präventiv nichts zu veranlassen ist — hier kommen nur die Gesichtspunkte der schuldangemessenen Vergeltung sowie in ihrem Rahmen der Generalprävention zum Tragen. Andere Angeklagte sind sozial so wenig angepaßt, daß das Gericht sehr sorgfältig individualpräventive Erwägungen in den Vordergrund stellen und im Urteil berücksichtigen muß, soweit es der durch die Schuldangemessenheit der Strafe gegebene Rahmen zuläßt.

Das Gesetz läßt die Gerichte häufig ohne Anweisung, wie sie sich methodisch an die richtige Auswahl und Zumessung der Strafe und der Maßregel heranzuarbeiten haben. Das gilt auch von dem geltenden bundesdeutschen Strafgesetzbuch. Dabei zeigt das geltende Jugendgerichtsgesetz, wie man eine solche Anweisung legislatorisch sehr praktikabel gestalten kann, ohne den wünschenswerten Ermessungsspielraum des Gerichts zu sehr einzuengen. Nicht nur bei minderjährigen, sondern auch bei erwachsenen Angeklagten bewährt sich für die Zumessungspraxis eindeutig, wenn das Gericht zunächst den Fall individualpräventiv durchdenkt, d. h. unter dem Gesichtspunkt, ob und was veranlaßt werden muß, um den Angeklagten vor Rückfall zu bewahren. Diese Betrachtungsweise nötigt zu einer Untersuchung von ganz konkreten, nüchternen Fakten nicht nur der Tat, sondern auch über die bisherige Entwicklung des Täters und über die in ihm liegenden Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft. Die individualpräventiv gebotene Strafe wird, falls sie auf Freiheitsentzug lautet, auch nach Art und Dauer diejenige sein, die für ihren Vollzug sachgerecht ist. Die individualpräventiv gebotene Strafe genügt in der überwältigenden Mehrzahl der Fälle auch den Bedürfnissen der Generalprävention. Es ist dann nur noch eine Überprüfung notwendig, ob die präventiv erforderliche Strafe auch in einem vernünftigen und gerechten Verhältnis zu dem Ausmaß und der Tiefe der sozialen Störung steht, die dieser Angeklagte mit seiner schuldhaften Tat hervorgerufen hat. Kommt aber die individualpräventive Überlegung zu dem Ergebnis, daß bei diesem Angeklagten präventiv nichts zu ver-

anlassen ist, so bilden die aus Anlaß der individualpräventiven Untersuchung ermittelten Fakten über Tat und Täter eine überaus tatsächengesättigte personale Grundlage für die Feststellung des Schuldgehaltes der Tat (→ „Strafzumessung“).

Mit der Feststellung, daß das Gericht in seinem Urteil die soziale Vielstrahligkeit der Kriminalstrafen berücksichtigen muß, ist noch nicht gesagt, daß das auch in jedem weiteren Abschnitt der Realisierung der Strafe im gleichen Umfang geschehen müßte und dürfte. Besonders überzeugend hat der große deutsche Sozialpädagoge, Hermann Nohl, in seinem klassischen Aufsatz „Der Sinn der Strafe“ 1927 bereits darauf hingewiesen. Die Frage z. B., welche Funktionen der Kriminalstrafe insbesondere der Strafvollzug zu verwirklichen hat, sollte gesetzlich ganz klar dahin beantwortet werden, daß die Funktion der Individualprävention in Gestalt der Sozialisation des Gefangenen (wenn nötig neben seiner Sicherung vor Ausbruch) die oberste Aufgabe des Vollzuges sein muß. Die Funktion der schuldangemessenen Reaktion auf die Straftat zur Bewährung der Rechtsordnung erfüllt der Vollzug allein dadurch, daß er den Verurteilten für die im Urteil festgesetzte Zeit interniert, d. h. ihn seiner Bewegungs- und sozialen Verkehrsfreiheit beraubt und der notwendigen Anstaltsordnung unterwirft; ferner dadurch, daß in der Gesamtatmosphäre des Vollzuges dem Gefangenen der Ernst dieser von ihm herbeigeführten Situation stets einsichtig gehalten wird. Die Funktion der Vergeltung darüber hinaus im Vollzug ausbauen zu wollen, hat sich in der Geschichte des Strafvollzuges immer wieder von schrecklicher Sterilität erwiesen, denn sie führte unvermeidlich zu Maßnahmen, die nicht nur die Menschenwürde mißachten, sondern auch viele Gefangene zu schwächeren und schlechteren Menschen machen, als sie bei Strafantritt waren. Ein Strafvollzugsgesetz muß dem Vollzug klar die Aufgabe stellen, auf die Gefangenen so einzuwirken, daß sie nicht nur nicht sozial untüchtiger während der Haftzeit werden, sondern in der Bewältigung der Lebensführung besser befähigt werden, wieder ein rechtschaffenes Leben zu führen (→ „Strafvollzug“).

Mit der Einsicht in die funktionale Vielstrahligkeit der Strafe wird keinem unverbindlichen Eklektizismus der Strafzwecke das Wort geredet, sondern die innere Verbindung dieser verschiedenen Funktionen durchaus gesehen und bejaht. So ist individualpräventiv, sei es im Rahmen der bedingten Strafaussetzung mit Bewährung, sei es im Strafvollzug, der wichtigste Schritt erst getan, wenn der Verurteilte sich zu der Einsicht in seine Verantwortung für die Straftat, die er dem Opfer und der Rechtsgemeinschaft angetan hat, durchgerungen und damit begonnen hat.

seine Schuld aufzuarbeiten. Die deutsche Sozialpädagogik hat, seitdem sie erzieherisch auch an verwahrlosten und kriminell gewordenen Menschen zu arbeiten begonnen hat, bei jeder ihrer Maßnahmen im einzelnen immer an die Selbstverantwortung dieser Menschen appelliert und ihnen deutlich gemacht, daß ihnen nur Hilfe zur Selbsthilfe geleistet werden könne. Inzwischen hat sich die Notwendigkeit dieses Appells an die Selbstverantwortung auch in der psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung von Kranken als unerläßlich erwiesen.

Das Festhalten in der Strafrechtspflege an dem Begriff der Schuld des Täters und damit an seiner Verantwortung für die Verurteilung bedeutet die Anerkennung der sittlichen Freiheit und damit der Würde auch dieser Menschen. Darin liegt auch ein Programm für das Strafgesetz, das Strafverfahren und für den Vollzug der Freiheitsstrafe, nämlich, daß sie von allen Maßnahmen freizuhalten sind, welche die im Grundgesetz Art. 1 garantierte Würde des Menschen verletzen, und daß sie positiv so zu gestalten sind, daß sie die Gefangenen zu einer des Menschen würdigen, rechtstreuen Lebensführung in Freiheit zu bringen versuchen.

Aus alledem ergibt sich, daß die K. zwar alle Probleme der Kriminalität und ihrer Herabminderung in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit betrachtet, d. h. „um des gemeinen Nutzens willen“, wie in der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. bereits 1532 die eine Aufgabe des Kriminalrechtes formuliert war. Die zunächst bewußte Einseitigkeit dieser Betrachtung bleibt so lange unschädlich, als man sich darüber klar ist, daß diese Probleme — wie alle menschlichen Probleme sonst auch — nicht nur von daher betrachtet werden dürfen, sondern daß die Ergebnisse dieser Zweckbetrachtung ergänzt und korrigiert werden müssen durch die andere Haltung, die die Carolina „aus Lieb der Gerechtigkeit“ nannte. Es ist die Einsicht, daß der Mensch niemals nur als Objekt staatlicher Maßnahmen angesehen und behandelt werden darf — also als bloßes Mittel zum Zweck —, sondern daß jede vom Nutzen diktierte Maßnahme ihre Grenze findet, wenn ihre Durchführung die auch beim Verbrecher zu achtende Menschenwürde unerträglich verletzen würde. Diese Rücksicht ist sogar von der Zweckmäßigkeit her geboten, sofern man die Dinge nicht vom Standpunkt oberflächlicher Augenblickserfolge, sondern mit dem Streben nach weiterer und tieferer Sicht ansieht. Jede zunächst zweckmäßige soziale Maßnahme wird sofort unzweckmäßig, wenn sie diese Grenze überschreitet. Dann wird sie sogar mit einer ungeahnten Tiefenwirkung nicht nur für das betroffene Individuum, sondern auch für die Struktur der im Staat geeinten Gemeinschaft destruktiv und erreicht auch kriminalpolitisch

über den augenblicklichen Pyrrhussieg hinaus das Gegenteil des Beabsichtigten. Dafür werden noch einige Beispiele zu bringen sein.

In diesem Artikel können nur die allgemeinen Linien heutiger K. gezeichnet werden. Die Fragen der speziellen K. sind in den meisten anderen Artikeln dieses Handwörterbuchs behandelt. Es wird im folgenden auf diese speziellen Artikel jeweils verwiesen.

1. Bei der Überprüfung der kriminalpolitischen Möglichkeiten und Grenzen der generalpräventiven Wirksamkeit des Strafrechtes interessiert zunächst nicht, ob das Strafgesetz, das Strafurteil des Gerichts oder der Strafvollzug die Generalprävention als Aufgabe haben sollen und haben dürfen, sondern ob und inwieweit dieses ganze staatliche Tun eine solche Wirkung hat und haben kann. Diese Frage kann man auch mit Andenaes dahin zuspitzen: Ist die generalpräventive Wirkung des Strafrechtes und der Strafrechtspflege eine Illusion oder Realität? Generalprävention im Strafrecht und in der Strafrechtspflege bedeutet, zu verhüten, daß die in der Bevölkerung des Geltungsgebietes des jeweiligen Strafgesetzes latenten Tendenzen zum strafbaren Rechtsbruch sich in Straftaten verwirklichen.

Dabei bleibt zunächst offen, durch welche Art von Gegenwirkungen das am nachhaltigsten geschieht. Es hat der Untersuchung der generalpräventiven Wirkungen des Strafrechtes bis auf den heutigen Tag geschadet, daß man diese Offenheit der Fragestellung oft nicht bewahrt hat, sondern sie sofort begrifflich — meist unbewußt — eingengt hat, ehe die Untersuchung begann. Das ist dem immer noch übermäßigen Einfluß der „Theorie des psychologischen Zwanges der gesetzlichen Strafdrohung“ zuzuschreiben, die Anselm v. Feuerbach gegen Ende des 18. Jahrhunderts in seinem Buch „Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven Peinlichen Rechts“ und später in seinem oft aufgelegten Lehrbuch des Peinlichen Rechtes entwickelte. Hier wurde das Problem der Generalprävention verengt auf die generell abschreckende Wirkung der gesetzlichen Strafdrohung. Das Urteil des Gerichtes und der Vollzug der verhängten Strafe sollten diese Wirkung nur unterstreichen. Feuerbachs Theorie war in ihrer Sicht des psychologischen Mechanismus, den die gesetzliche Strafdrohung zum Schutz eines Rechtswertes in Gang setzen und halten soll, denkbar einfach und daher so eingängig, daß sie noch heute die unreflektierte Auffassung von Laien, aber auch die Ansicht vieler Juristen über die Wirksamkeit des Strafgesetzes wiedergibt. Feuerbachs Auffassung entsprach den die seelischen Phänomene des Menschen sehr vereinfachenden rationalen psychologischen Konstruktionen seiner Zeit, die man heute als die Periode der „Hochaufklärung“ geistesgeschichtlich einordnet. Diese Auffassung

ging eine Verbindung mit den rechtsstaatlichen Forderungen jener Zeit nach Schutz der Menschenrechte und damit der Freiheitssphäre des Bürgers gegenüber staatlichem Mißbrauch ein. Feuerbach versprach sich von der Lektüre der neuen rechtsstaatlichen Strafgesetzbücher, aus denen nach dem neuen, von ihm so formulierten Grundsatz „nullum crimen, nulla poena sine lege“ zum erstenmal ein lückenloser, d. h. durch richterliches Ermessen nicht mehr ergänzbarer Katalog der strafwürdigen Taten und der entsprechenden Strafdrohungen zu entnehmen war, eine sehr gezielte konzentrierte Abschreckung. Denn nunmehr könne jeder Bürger, sofern er normale Verstandeskkräfte besitze und lesen gelernt habe, genau erfahren, wo die Grenze zwischen strafbarem Unrecht und nicht strafbarem Tun verlaufe und welches Strafübel ihm unweigerlich drohe, wenn er diese Tat begehe, zu der ihm gelüste. Nach Feuerbach muß der Gesetzgeber nur dafür sorgen, daß das Übel, das er als Strafe für die einzelne Deliktsart androhen will, größer ist als der Vorteil und die Lust, die ein hypothetischer Täter aus solcher Tat ziehen könne; dann werde jeder, der einen „sinnlichen Antrieb“ zu dem Rechtsbruch verspüre, beim vernünftigen Abwägen des Für und Wider auch bei dieser Entscheidung in aller Regel zu dem von der Klugheit gebotenen richtigen Ergebnis kommen und von seinem Vorhaben abstehen.

In der neueren Literatur findet man alle denkbaren Variationen von Ansichten zur generalabschreckenden Wirksamkeit des Strafgesetzes und der Strafrechtspflege. Auf der einen Seite steht die Ansicht, daß der Glaube an die generalabschreckende Wirkung von Strafgesetz, Strafurteil und Strafvollzug eine reine Illusion sei — bezeichnenderweise oft von Fachleuten vertreten, die ihre Erfahrung aus dem Bereich des Strafvollzuges haben —; auf der anderen Seite steht die Auffassung, daß in der generellen Abschreckung die kriminalpolitisch wirksamste Kraft des strafrechtlichen Geschehens liege — wohl ebenso bezeichnend meistens von Richtern und Staatsanwälten als Hypothese vertreten, die sie meist schon auf der Universität bei den Strafrechtslehrern, die der klassischen Strafrechtsschule noch nahestehen, gelernt haben. Dazwischen stehen die sich mehrenden Ansichten, die meinen, daß solche extremen Pausalansichten nicht mehr wissenschaftlich zu halten sind. Das Problem der generalpräventiven Wirkung müsse, differenziert nach Gruppen von Straftaten und von Straftätern, sozialpsychologisch untersucht werden, vor allem aber mit einer neuen Fragestellung, die über die nach der „Abschreckung“ im Sinne der Theorie von Feuerbach hinausgeht und nach einer allgemeinen rechtserzieherischen Wirkung und Wirkungsmöglichkeit von Strafgesetz und Strafrechtspflege auf die Rechtsgenossen fragt.

In der Literatur findet man keine Abhandlung, die mehr als nur ganz vorläufige Ansätze zu einer sozialpsychologischen Untersuchung der Realitäten des generalpräventiven Problems gibt.

Am meisten ist die Frage bisher an der Todesstrafe untersucht worden, in der Erwartung, daß an dieser schwersten, weil das Leben des Verurteilten auslöschenden Strafe die generell abschreckende Wirkung am zuverlässigsten zu studieren sei. Als Hilfsmittel hat man die Strafzumessungsstatistik der gerichtlichen Todesurteile einerseits und die Verurteilungszahlen der mit dem Tode bedrohten Straftatbestände andererseits miteinander verglichen.

Jede Messung einer generalpräventiven Wirkung einer kriminalrechtlichen Rechtsfolge, sei es der Strafe, sei es einer präventiven Maßregel, stößt meistens auf unüberwindliche Schwierigkeiten, weil fast nie die Gegenprobe sicher möglich ist, wie die Zahl der Verfehlungen sich ohne die Androhung und die Anwendung der betreffenden Rechtsfolge entwickelt hätte. Erfahrungen über die Entwicklung der Kriminalität, wenn alle staatlichen Funktionen, insbesondere aber der Kriminalrechtspflege, z. B. durch Krieg, Revolution, Naturkatastrophen u. ä. stillstehen, liegen so wenig, so vereinzelt, so kurzfristig und methodisch so ungesichert vor, daß zu verallgemeinernde Erkenntnisse für die Generalprävention daraus nicht gewonnen werden können (Andenaes B 1966); künstlichen Experimenten in dieser Richtung aber stehen grundrechtliche Bedenken unüberwindlich entgegen. Nur wenn innerhalb längerer Zeiträume in einem Gebiet von relativ hoher soziologischer, wirtschaftlicher und moralischer Stabilität eine Strafe oder eine Maßregel eingeführt oder abgeschafft wird, kann an der Veränderung der kriminalstatistischen Verurteilungsreihen vielleicht etwas über die generalpräventive Wirkung solcher gesetzlicher Eingriffe abgelesen werden. Es müssen also die vielen übrigen Faktoren, die bei einer bestimmten politischen und wirtschaftlichen Umwelt und Gesittung den Umfang der Kriminalität in dieser Bevölkerung bestimmen, sei es fördernd, sei es hemmend, in dem zu untersuchenden Zeitraum als einigermaßen konstant eingeschätzt werden können, wenn man die Wirkung eines einzelnen Gegenfaktors, wie die eines gesetzlichen Straftatbestandes und der mit ihm verbundenen Strafdrohung, säuberlich herauspräparieren will.

Für die Todesstrafe liegen Dutzende solcher Untersuchungen nicht nur für Deutschland, sondern auch im Ausland vor. Wenn man alle die statistischen Untersuchungen ausscheidet, deren Zeiträume nicht die oben geforderte Konstanz der Faktoren einigermaßen zeigten, weil sie z. B. durch Wirtschaftskrisen, Revolutionen, Krieg oder ähnliche Ereignisse erheblich gestört war, dann zeigen die verbleibenden Untersuchungen,

ganz gleich, in welchem Lande sie angestellt sind, immer wieder dasselbe Bild: Die Bewegung der Verurteilungszahlen wird weder durch die Abschaffung der Todesstrafe noch durch die Wiedereinführung noch durch die abermalige Abschaffung nennenswert beeinflußt. Die Verurteilungen haben nach Abschaffung der Todesstrafe in aller Regel nicht zugenommen, sondern es zeigt sich oft im Gegenteil ein leichtes Absinken der Verurteilungszahlen (→ „Todesstrafe“). Diese unerwartet geringe abschreckende Wirkung der Todesstrafe, ihrer gesetzlichen Androhung und ihres Vollzuges ist auch in solchen Zeiten sichtbar geworden, in denen sie geradezu inflatorisch häufig angewendet worden ist. Das gilt für die Kriminalrechtspflege Europas bis in das erste Drittel des 19. Jahrhunderts hinein; es gilt auch für die nationalsozialistische Zeit, insbesondere während des Zweiten Weltkrieges. Die düstere Voraussage der hohen englischen Richter in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts, daß die von der Regierung dem Parlament vorgeschlagene Beseitigung der Todesstrafe für Diebstähle von Gegenständen im Wert von mehr als 10 sh und ihr Ersatz durch eine Freiheitsstrafe oder gar Geldstrafe einen völligen Zusammenbruch der Rechtsmoral zur Folge haben würde, ist nach Abschaffung der Todesstrafe für diese Delikte auch nicht vorübergehend bestätigt worden. Eine Durchmusterung der Dokumente der Kriminalgeschichte erlaubt den Schluß, daß insbesondere die Verurteilungszahlen der Vermögensdelikte heute nicht höher liegen, sondern wahrscheinlich geringer sind als zu den Zeiten, in denen diese Delikte mit Todesstrafe bedroht waren. Daß der öffentliche Vollzug der Todesstrafe, als besonders intensive Abschreckung gedacht, nicht nur nicht wirkungslos geblieben ist, sondern im Gegenteil schlummernde kriminelle Latenzen bei den Zuschauern erst aktualisiert hat, ist mit Sicherheit aus diesen alten Dokumenten zu entnehmen und hat zur Hinrichtung intra muros einer Strafanstalt, also unter Ausschluß der Öffentlichkeit, in fast allen Staaten der Welt geführt, in Deutschland seit über 100 Jahren. Die Annahme einer generalabschreckenden Wirkung der Todesstrafe ist also eine Illusion erwiesen. Es gibt wenig derartig gesicherte Erkenntnisse in der Kriminologie.

Aber darf man dieses Ergebnis für die Androhung anderer Strafarten und ihre Verhängung im Strafurteil und ihren Vollzug verallgemeinern? Die generalpräventive Unwirksamkeit der Todesstrafe bei Mord beruht vermutlich auf dem besonderen Umstand, daß der Kreis von Menschen, die zum Mord neigen, abnorme Persönlichkeitszüge und Verhaltensreaktionen zeigt, die den Anruf selbst dieser Strafdrohung nicht zum Gegenmotiv werden lassen. Die kriminologischen Untersuchungen von Hunderten von Mörderpersönlich-

keiten und der Vorstadien und des Stadiums ihrer Tat beweisen die Begründetheit dieser Vermutung für die große Mehrheit dieser Täter (→ „Tötungsverbrechen“).

Soviel darf man wohl sagen: Alle generalpräventiven Erfahrungen mit den verschiedenen Formen der Strafe haben die Unbrauchbarkeit des Denkmodells des Abschreckungsmechanismus der gesetzlichen Strafdrohung und eines nur auf den Ernstcharakter dieser Abschreckung eingestellten Strafvollzuges erwiesen. Feuerbachs Theorie des psychologischen Zwanges der gesetzlichen Strafdrohung ging von der Hoffnung aus, daß jeder Bürger sich die notwendige Rechtskenntnis über Recht und Unrecht, insbesondere strafwürdiges Unrecht, verschaffe und daß er zu seinem rechtmäßigen Handeln durch eine kühle die Vorteile und die Nachteile abwägende Überlegung bestimmt werde, also in einer Versuchungssituation angesichts des drohenden Strafübels sein Gelüst zu einem Verbrechen vernünftigerweise aufgeben werde. Warum war und ist diese Spekulation irreal?

Mit der Kenntnis strafgesetzlicher Vorschriften ist es außerhalb des Kreises der ausgebildeten Juristen notorisch schlecht bestellt. Die Strafgesetzbücher sind entgegen der Hoffnung der Aufklärungszeit auch nach Beseitigung des Analphabetentums keine allgemeinen Lesebücher geworden. Sie werden es wegen der Sprödigkeit des Stoffes, aber auch des abstrakten Stils für den Laien niemals werden. Umfangreiche, repräsentative Befragungen in der Bevölkerung zur Feststellung der Rechtskenntnisse fehlen noch. Aber die wenigen Stichproben, die wissenschaftlich exakt gemacht worden sind, ergeben immer wieder ein fast völliges Vakuum selbst einfacher Grundkenntnisse des Rechtes. Eine jüngst angestellte repräsentative Untersuchung mit den Methoden der Meinungsbefragung sollte u. a. das Ausmaß der verkehrsstrafrechtlichen Kenntnisse bei Verkehrsteilnehmern feststellen, also eines höchst aktuellen Gebietes des Strafrechtes, in das jeder Bürger heute, sowie er auf die Straße tritt oder auf ihr fährt, praktisch in jedem Augenblick verwickelt werden kann; ein Rechtsgebiet, das laufend und intensiv in der Presse, im Rundfunk, im Fernsehen, in Autofahrkursen erörtert und in der Bevölkerung laufend, zum Teil leidenschaftlich diskutiert wird. Das Ergebnis ist, daß, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bei den meisten Verkehrsteilnehmern weder die wichtigsten Straftatbestände des Verkehrsstrafrechtes noch die Art und das Minimum und Maximum der angeordneten Strafen und der sichernden Maßregeln, wie z. B. der Entziehung der Fahrerlaubnis, mit einiger Zuverlässigkeit bekannt sind.

Auch stichprobenartige Befragungen von Strafgefangenen und Untersuchungsgefangenen

und Ermittlungen im Strafverfahren darüber, welche Vorstellungen diese Personen sich über die strafrechtliche Qualifikation ihrer Tat und die angedrohten Rechtsfolgen vor ihrer Begehung gemacht haben, ergeben immer wieder, daß die meisten diese Seite ihres Unternehmens gar nicht näher bedacht haben; entweder weil diese Frage gar nicht in ihrem Bewußtsein auftauchte oder weil sie diese Frage, als sie sich aufzudrängen begann, rasch verdrängten, mit einem Leichtsinn, der für den nachträglichen Beobachter oft kaum verständlich ist und ihn an der Glaubwürdigkeit dieser Angaben zweifeln läßt, jedoch nur in manchen Fällen zu Recht, in den meisten zu Unrecht.

Noch häufiger ist dagegen die folgende Angabe: Als man sich zu einem solchen Tun hingezogen gefühlt habe, habe man es wohl, ohne seine rechtliche Wertung genau zu kennen, doch als etwas von den Mitmenschen Mißbilligtes — „Das tut man nicht“ — erkannt und empfunden. Dann aber sei der Gedanke aufgetaucht, ob dieses Vorhaben denn entdeckt werden könnte. Nachdem man diese Frage als überwiegend unwahrscheinlich für sich beantwortet habe, sei der innere Weg zur Tatausführung frei gewesen. Es leuchtet ein, daß ein zu einer Straftat neigender Mensch, der die Möglichkeit einer Entdeckung gering schätzt, die gesetzliche Strafdrohung, selbst wenn er sie kennen sollte, und ihre Vollstreckung nicht mehr als eine ernsthafte Gefahr einschätzt. Fast jeder der alljährlich rund 250000 wegen vorsätzlicher Verbrechen und Vergehen in der Bundesrepublik Verurteilten, denen das Gericht also nicht nur die Tat nachgewiesen hat, sondern auch die Verantwortlichkeit dafür, ist ein lebendiger Beweis für den Leichtsinn, mit dem im allgemeinen die Möglichkeit einer Entdeckung der Tat verkannt wird.

Aber ist denn diese Spekulation, die Tat werde schon nicht herauskommen, so unbegründet? Es sei hier nur kurz darauf hingewiesen, daß die bekanntgewordenen Zahlen von Straftaten von einer alle kriminalpolitischen Überlegungen sehr beunruhigenden „Dunkelzahl“ von geschehenen Straftaten begleitet werden, die entweder den Strafverfolgungsbehörden ganz unbekannt bleiben oder doch hinsichtlich der Täterschaft nicht aufgeklärt werden. Die Feststellung der Höhe dieser Dunkelzahl insgesamt und damit der wahren Gesamtkriminalität eines Staates, aber auch ihrer Höhe bei den einzelnen Deliktsarten stößt begreiflicherweise auf größte methodische Schwierigkeiten. Immerhin kann man aus einer Reihe von Anhaltspunkten gewisse Schätzungen vornehmen, aus denen man schließen kann, daß die statistischen Zahlen der Ermittlungserfolge der Polizei und erst recht der Verurteilungen der Strafjustiz nur einen relativ kleinen Ausschnitt aus der wahren Kriminalität erfassen. (Näheres → „Statistik und Kriminalität“.)

Alle diese Feststellungen ergeben, daß eine K., die sich auf die Furcht der Bevölkerung vor Strafe verläßt, damit eine Rechnung mit vielen Löchern aufstellt, auf die also kein Verlaß ist. Sie versagt besonders gegenüber strafwürdigen, unbewußt fahrlässig herbeigeführten Unfällen, z. B. im motorisierten Straßenverkehr (→ „Verkehrsdelikte“). Der Kriminalpolitiker wird daher, wo es nur irgend erreichbar ist, gegenständlichen Sicherungen gegen Straftaten den Vorrang geben, wie z. B. Lenkradschlössern gegen Auto-Diebstahl usw. (→ „Kriminaltechnik“), statt die gesetzlichen Strafdrohungen und die Strafzumessungen zu verschärfen.

Erweitert man dagegen die Fragestellung nach der Generalprävention über den engen Aspekt der Abschreckung durch Strafdrohung, Strafurteil und Strafvollzug hinaus, so ergibt sich eine Reihe von sehr verheißungsvollen Ansätzen zu einer generalpräventiven K. Dann rückt das Phänomen in den Vordergrund, daß die große Mehrheit der Bevölkerung sich im großen und ganzen doch rechtstreu verhält und daß das keineswegs in erster Linie auf Furcht vor Strafe beruht, sondern auf der bewußten oder unbewußten Anerkennung unserer sozialetischen Grundwerte und der sozialen Spielregeln. Die Kriminalgeschichte hat immer wieder bis in die jüngste Zeit die Machtlosigkeit des Strafgesetzes und der Strafjustiz gezeigt, wenn dieser Generalkonsens der Bevölkerung zu den sozialetischen und rechtlichen Ordnungen aufhört oder die Möglichkeit sich mindert oder gar verlorengeht, diese Ordnungen einzuhalten, wie in Zeiten der Auflösung des Gesellschafts- und Staatsgefüges oder in Zeiten, in denen für weite Bevölkerungsschichten der wirtschaftliche Standard unter das Existenzminimum für längere Zeit sinkt. Viele Staaten haben das in den beiden letzten Weltkriegen und in den unmittelbar darauf folgenden Jahren erfahren. Dann kann der Staat noch so viel gesetzliche Strafdrohungen neu erlassen und die bisherigen verschärfen und durch Standgerichte noch so brutale Terrorurteile fällen und vollziehen, in einem noch so summarischen, d. h. ohne oder doch nur mit minimalen Rechtsgarantien für den Angeklagten ausgestatteten Strafverfahren — die Kriminalität steigt gleichwohl unaufhaltbar weiter und wird immer mehr von bisher nicht bestraften Tätern begangen, die in sozial gefestigten Zeiten sehr vermutlich niemals straffällig geworden wären. Die Erfahrungen haben aber auch gezeigt, daß die Kriminalität bald auf den gewöhnlichen Umfang zurücksinkt, wenn das wirtschaftliche Auskommen der Bevölkerung durch eine umsichtige Wirtschafts- und Geldpolitik wieder gesichert ist, in der staatliche Lenkung und freie Initiative klug aufeinander abgestimmt sind, ergänzt durch eine die wirtschaftlich schwachen

Bevölkerungsschichten stützende Sozialpolitik und durch eine behördliche und freie Sozialhilfe, die sozial besonders anfällige Einzelmenschen vor dem Abgleiten in ein menschenunwürdiges Dasein bewahrt.

Auch die generalpräventiven kriminalpolitischen Überlegungen müssen sich die Einsicht aus zahlreichen wissenschaftlichen Untersuchungen über die psychologischen und soziologischen Faktoren (social-control, group-control, learning theory), die die Entwicklung eines Menschen zu einer in die soziale Wertordnung der ihn umgebenden staatlichen Gemeinschaft eingeordneten Persönlichkeit bestimmen, zu eigen machen, nämlich, daß ein normentsprechendes Verhalten eines Menschen am wenigsten durch den Intellekt und durch bewußte Willensakte erfolgt, sondern ganz überwiegend auf der Einsenkung der sozialen und kulturellen Wertordnungen in die tieferen Schichten der Persönlichkeit beruht, also gemäß einem instinktartigen, „in Fleisch und Blut übergegangenem Wissen“ um die Norm geschieht. Das im ganzen sozial richtige Verhalten der erheblichen Mehrheit der Bürger ist im wesentlichen durch eine Anpassung an das Verhalten und an die Urteile der Umgebung, in der sie aufgewachsen sind, zustande gekommen, ein zum großen Teil wohl unbewußter Vorgang. Entscheidend für rechtliches Verhalten ist, daß der Mensch in seiner Kindheit und Jugend das als sozialetische Norm erlebt und empfunden hat, was als rechtliche Regel in dem Gesetzbuch niedergelegt worden ist. Ist das der Erziehung im Elternhaus, in der Schule, in der Lehrzeit oder Anlernzeit bei einem jungen Menschen gelungen, d. h. in sein mitmenschliches Verhaltensschema fest eingebaut, so wird ein solcher Mensch die vom Standpunkte des Rechtes richtige Verhaltensentscheidung auch dann finden, wenn er von den Strafgesetzen, ihren Tatbeständen und ihren Strafdrohungen nur von ferne gehört hat. Allerdings kann auch ein so in sich abgesicherter Mensch gleichwohl zu Straftaten getrieben werden, wenn er schicksalhaft durch Krieg, Hungersnot, persönliches Unglück u. ä. in eine für ihn existentiell bedrohliche Ausnahmesituation gerät, die ihn dann emotional und intellektuell überfordert (sog. Konfliktkriminalität) und ihm mit dem äußeren auch den inneren Halt nimmt.

Sind diese Einsichten über die Faktoren, die das rechtstreue Verhalten eines Menschen bestimmen, richtig, dann gewinnen für den generalpräventiv überlegenden Kriminalpolitiker auch die Kultur- und Bildungspolitik seines Landes besondere Bedeutung, vor allem die Fragen der ethischen Erziehung und damit der Gewissensbildung der Jugend und der Erwachsenen; aber auch die Verkehrserziehung gegen Unfälle u. dgl.; die Behandlung von Verbrechen und Strafe in der Literatur (→ „Kriminalroman“), in Film, Rund-

funk, Fernsehen und Presse (→ „Massenmedien“). Die K. versteht sich mit diesen Einsichten als eine staatsbürgerliche Aufgabe, und so gesehen, tragen auch die Strafgesetzgebung und die Strafrechtspflege ihren Teil zur Rechtserziehung der Bürger und damit zu einer Generalprävention vor Kriminalität bei; die Strafgesetzgebung dadurch, daß die Strafgesetze durch ihre Feststellung, welche Verletzungen von Rechtsgütern strafwürdig sein sollen, die Geltung der sozialetischen Werte im Bewußtsein und Rechtsgefühl der Bevölkerung festigen. Die Rechtspflege aber dürfte stark durch das Vorbild der Rechtlichkeit als einer der Grundnotwendigkeiten allen menschlichen Zusammenlebens, wenn dieses erträglich und erfreulich sein soll, wirken. Diese allgemeinen rechtserzieherischen Beiträge sind aber nicht auf die Strafjustiz beschränkt, sondern gehen von der Justiz im ganzen aus. Der Strafrichter und der Staatsanwalt, der Strafverteidiger und der Sachbearbeiter der Kriminalpolizei, der Strafvollzugsbeamte und der Bewährungshelfer können rechtserzieherisch in die Allgemeinheit dadurch hineinwirken, daß sie die Werte des Rechtes und der Sozialetik menschlich überzeugend und damit werbend vorleben, sei es in der Einzelvernehmung oder in der Hauptverhandlung durch faire Verhandlungsführung, sei es durch gerechtes Urteil — auch ein Freispruch kann generalprävenierend in diesem Sinne wirken —; in der Strafanstalt durch Verständnis für die schwierige Situation eines Gefangenen, durch gerechte Behandlung und den taktvollen Versuch der Hilfe zur inneren Arbeit an sich selbst.

Der rechtserzieherischen und damit generalprävenierenden Wirkung der Strafrechtspflege stehen heute einige Mängel der Strafgesetzgebung entgegen, was deutlich macht, daß schon die Strafgesetzgebung ein wichtiger kriminalpolitischer Akt ist, der gar nicht sorgfältig genug gegen ungute Auswirkungen abgesichert werden kann. Schon Franz v. Liszt hatte auf die innere Fragwürdigkeit des Umstandes hingewiesen, daß das Strafgesetz die strafwürdige Verletzung von Rechtsgütern des Bürgers und der Allgemeinheit dadurch beantwortet, daß es in sonst strafrechtlich geschützte Rechtsgüter des Täters eingreift, nämlich in seine Freiheit, in sein Vermögen und, wo die Todesstrafe noch eingeführt ist, sogar in sein Leben beraubt. Das kann nur hingenommen werden (und entspricht auch der Bewertung, die das Grundgesetz von 1949 diesen Rechtsgütern durch seinen Katalog der „Grundrechte“ gibt), wenn diese als Kriminalstrafe gedachten Eingriffe auf Rechtsbrüche beschränkt werden, die die Grundwerte der staatlich geordneten Gemeinschaft verletzen oder doch erheblich gefährden. Bis zum ersten Weltkrieg hat der Strafgesetzgeber sich im großen und ganzen an diese

Richtlinie gehalten, aber seither ist die Zahl der Strafbestimmungen, beginnend mit dem sog. Kriegswirtschaftsstrafrecht, ungeheuerlich gewachsen und hat den strafrechtsfreien Raum unseres sozialen Lebens sehr eingeengt. Die Mehrzahl dieser neuen Strafbestimmungen bedroht Verhaltensweisen, die nicht die Grundwerte des menschlichen Zusammenlebens erschüttern, sondern bloßen ethisch wertneutralen Ordnungswidrigkeiten entgegenwirken wollen. Dadurch ist eine sehr ernste Entwertung der rechtserzieherischen, generalprävenierenden Wirkung der gesetzlichen Straftatbestände und Straftaten sowie der Strafrechtspflege überhaupt eingetreten. Es ist eine wichtige kriminalpolitische Aufgabe unserer Zeit, die Strafgesetzbücher und die Nebenstrafgesetze von allen Strafbestimmungen zu befreien, die materiell nicht strafwürdigem Verhalten gelten, und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten von 1951 zuzuweisen, dessen schwerste Rechtsfolgen nur Geldbußen, Konzessionsentziehungen und ähnliche Maßnahmen sind, unter denen aber die Freiheitsstrafe fehlt (→ „Ordnungswidrigkeiten“, „Strafrechtsreform“).

Der Gesetzgeber sollte aber auch bei den Rechtsverletzungen, die nach dem Ausscheiden der Ordnungswidrigkeiten aus dem Strafgesetzbuch und den strafrechtlichen Nebengesetzen bleiben, sehr zurückhaltend mit der Erklärung zu strafwürdig sein und solange wie möglich sich mit den ausgleichenden Rechtsfolgen (wie z. B. Schadensersatz) der übrigen Rechtsgebiete begnügen. Nur wo es zur Sicherung der Einhaltung der Rechtsordnung und damit zum Schutz der Rechtsgüter der Bürger und der Allgemeinheit sich als wirklich notwendig erwiesen hat, zusätzlich mit einer Kriminalstrafe zu reagieren, sollte der Gesetzgeber ein solches rechtswidriges Verhalten auch als strafwürdig erklären. Er sollte sich insbesondere zurückhalten, wenn es sich um ein Verhalten handelt, dessen Verwerflichkeit weniger in der Verletzung oder Gefährdung von Rechtsgütern Anderer liegt als vielmehr darin, daß es als unerträglich unsittlich empfunden wird. Die Poenalisierung eines solchen Verhaltens verläßt die nüchterne Sachaufgabe des Strafrechtes als Schutzordnung der wichtigsten Rechtsgüter und ist dann nur noch poenalisierte Ethik. Nur bei der Frage, ob und in welchem Umfang Rechtsgüter auch durch Kriminalstrafe gesetzlich geschützt werden sollen, sollten sozialetische Erwägungen herangezogen werden.

Für die kriminalpolitische Aufgabe des Strafgesetzgebers ist, so alt sie ist, noch keine gesicherte Methode gefunden, Kriterien strafwürdigen Verhaltens herauszuarbeiten. Dabei müßte von der Frage ausgegangen werden, welche Funktion dem Strafrecht in der heutigen Gesellschaft zu-

kommt. Auch diese kriminalpolitische Frage ist heute nicht mehr ohne wissenschaftliche Forschungen zu beantworten, die dem Gesetzgeber ein kriminologisches Erfahrungsmaterial zu den jeweiligen Einzelfragen liefern, das methodisch einwandfrei gesichert ist. Es werden heute noch immer Entscheidungen in der Strafgesetzgebung getroffen, die auf ungesicherten Tatsachenbehauptungen beruhen und deshalb sich bald als fehlerhaft erweisen. Nicht nur an dieser Stelle zeigt sich bereits, daß K. heute nicht betrieben und nicht verantwortet werden kann, wenn ihr nicht die Erkenntnisunterlagen, die sie für ihre Entscheidungen braucht, durch eine entsprechend breit angelegte kriminologische Forschung vermittelt werden.

Der Gesetzgeber sollte sich aber auch bei der Poenalisierung von sozial bedenklichen Verhaltensweisen sehr zurückhalten, wenn er nicht mit einiger Sicherheit damit rechnen kann, daß eine solche neue Strafbestimmung den sozialetischen Konsensus der großen Mehrheit der Bevölkerung erreichen wird. Der offenkundige Mißerfolg der Alkohol-Prohibitionsgesetzgebung mit ihren strengen Strafbestimmungen in den USA, der schließlich wieder zu ihrer Aufhebung führte, ist ein warnendes Beispiel. Es zeigt zugleich, wie eine solche kriminalpolitisch zwar sehr gezielte, aber die sozialpsychologischen Zusammenhänge nicht genügend bedenkende Gesetzgebung dazu führen kann, ihrerseits ganz neue und sehr gefährliche Kriminalitätsformen unwillkürlich zu züchten, die den betreffenden Staat sogar in schwere innenpolitische Krisen reißen können. Die Höhe der Dunkelzahl erreicht dann Dimensionen, die zum Skandal werden, weil sie ein Bild von der völligen Ohnmacht der Strafrechtspflege bieten. Auf dem Gebiet der Sittlichkeitsdelikte ist die Poenalisierung der gleichgeschlechtlichen mann-männlichen Beziehungen unter Erwachsenen, bei denen Gesichtspunkte des Jugendschutzes oder des Schutzes vor gewaltsamer Vornahme keine Rolle spielen, ein weiteres warnendes Beispiel (→ „Sexualdelikte“). Eine Strafvorschrift, wie § 175 StGB, deren Berechtigung und Tunlichkeit überwiegend zweifelhaft geworden ist, pflegt sich gleichwohl noch lange am Leben zu erhalten mit dem Argument, daß ihre Beseitigung einer Erklärung des Gesetzgebers gleichkomme, dieses Verhalten sei nunmehr zu billigen oder ethisch indifferent. Der Kriminalpolitiker kann demgegenüber nur darauf hinweisen, daß die große Menge von ethisch verwerflichen Handlungen nicht unter Strafe gestellt ist, daß also die Verneinung der Strafwürdigkeit in aller Regel nicht eine ethische Unbedenklichkeitsbescheinigung durch den Gesetzgeber bedeutet. Kriminalpolitisch bedenklich ist auch, wenn eine Strafbestimmung z. B. gegen die heterologe Insemination mit der Begründung vorgeschlagen

wird, daß vielleicht mit dieser medizinischen Maßnahme Mißbrauch getrieben werden könnte, obwohl es zur Zeit noch nicht der Fall ist. Der Strafgesetzgeber sollte ein Verhalten erst dann als strafwürdig erklären, wenn negative Auswirkungen tiefgreifender Art über einen genügenden Zeitraum hin erwiesen sind und deshalb strafrechtliche Gegenmaßnahmen erfordern.

Der deutsche Kriminalpolitiker unserer Zeit muß ferner noch die Erschütterung des Vertrauens in die Strafgesetzgebung und in die Strafrechtspflege bei der Bevölkerung Deutschlands in Rechnung stellen, die durch die Perversion des Rechtes unter dem nationalsozialistischen Regime eingetreten war, indem es „gesetzliches Unrecht“ (Radbruch) schuf und es zur Vernichtung politisch Andersdenkender und bestimmter Bevölkerungsgruppen benutzte. Dieses Regime hat alle Funktionen des Strafrechts auf das höchste mißbraucht und keineswegs nur die individualpräventive Funktion, wie oft sehr einseitig behauptet wird. Nicht weniger schwer wurden die Prinzipien des Schuldstrafrechtes und der Generalprävention durch Verknüpfung mit den Maßstäben der „nationalsoz. Weltanschauung“ pervertiert, die schließlich in Form des Terrors auch mit strafrechtlichen Mitteln praktiziert wurde. Aber auch in anderen politischen Systemen, die von einer intoleranten, einseitigen politischen Ideologie beherrscht sind, wird die strafrechtliche Ordnung oft so eingerichtet, daß der „Klassenfeind“ sich in Straftaten verstricken muß wie in einer Zwickmühle, um damit den kriminellen Vorwand zu seiner Ausschaltung oder gar Vernichtung zu schaffen. Auch ein solches Strafrecht erzeugt nur Terrorwirkungen, aber nicht „law abiding citizens“, die auf lange Sicht allein eine wirkliche Geltung der Rechtsordnung garantieren.

Die Notwendigkeit, kriminalpolitische Überlegungen schon bei der Strafgesetzgebung auf eine breite Erfahrungsbasis zu stellen, sowie der unverkennbare Trend in der Welt, größere, die Einzelstaaten übergreifende Einheiten politisch und wirtschaftlich zu schaffen, was ohne eine gewisse Vereinheitlichung des Rechtes nicht möglich ist, zwingt immer mehr auch zu einer Berücksichtigung und einem sorgfältigen Studium der Vorgänge auch in der Strafgesetzgebung des Auslands. Vergleiche mit den ausländischen Strafgesetzen, mit den Entwürfen zu Strafgesetzreformen und mit der Art der Praxis, wie die Strafgesetze von den Gerichten und Behörden ihres Geltungsbereiches gehandhabt werden, gehören heute zu dem unentbehrlichen Handwerkszeug der K., das allerdings nur dann Nutzen stiftet, wenn man den Regelungen im Ausland nicht schon mit einer vorgefaßten Meinung über die Richtigkeit eines bestimmten kriminalpolitischen Modells gegenübertritt, sondern sie unvoreingenommen prüft.

Es ist eine der zentralen Aufgaben der heutigen K., die Dunkelzahl der Rechtsbrüche und ihrer Täter soweit wie möglich zu verringern, um das tatsächliche Risiko für die zu Straftaten geneigten Personen zu erhöhen, entdeckt und verfolgt zu werden. Mustert man die verschiedenen Organe der Strafrechtspflege daraufhin durch, welchen diese Aufgabe in erster Linie zufällt, so ist es nicht die Tätigkeit der Kriminaljustiz, sondern die der Polizei, speziell der → Kriminalpolizei, der nach § 163 der bundesdeutschen Strafprozeßordnung die Aufgabe des „ersten Eingriffs“ bei der Ermittlung von Straftaten und ihren Tätern zufällt. Soweit ein Abschreckungseffekt durch die Kriminalrechtspflege überhaupt erzielt werden kann, scheint dies nach bisheriger Erfahrung am erfolgreichsten durch eine Kriminalpolizei zu erreichen zu sein, die sich in der Bevölkerung verdienstermaßen den Ruf erwirbt, daß sie Straftaten zuverlässig und möglichst rasch aufdeckt und die Täter dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft und von dort ggf. dem Hauptverfahren vor dem Strafgericht zuführt. Der Kriminalpolitiker muß daher alle Bemühungen der Polizei unterstützen, den Schlichen und technischen Fortschritten der Verbrecherwelt überlegen zu werden und zu bleiben durch ständige Verbesserung ihrer Aufklärungsmethoden, wie z. B. der naturwissenschaftlichen Kriminalistik, der Vernehmungstechnik usw., durchgeführt von einem zahlenmäßig ausreichenden Stab von möglichst gut ausgebildeten Kriminalbeamten, die menschlich überlegen, unbestechlich und furchtlos ihrem Beruf nachgehen. In Ländern und Zeiten, in denen die Polizei, insbesondere die Kriminalpolizei, nicht intakt ist, sei es, weil sie personell zu schwach besetzt ist, sei es, daß ihre Ausbildung und ihre kriminaltechnischen Mittel nicht oder nicht mehr ausreichen, sei es, daß sie korruptive Beziehungen zu den Verbrechern eingeht, ist als Folge immer eine Zunahme vor allem von wirtschaftlich lukrativen Verbrechen, wie Erpressung, Betrug, Raub, Fälschung, Rauschgifthandel und Spielkriminalität, heute festzustellen, die bis zum wirksamen Terror gegen ganze Bevölkerungsgruppen und Berufsweige ausarten kann, wie aus mutigen Untersuchungen von amerikanischen Kriminologen über solche Zustände in manchen Teilen der USA recht genau bekannt ist; sie haben dargelegt, wie die Täter dieser Bereicherungsdelikte größten Stils mit der zunehmenden Höhe des auf solche Weise erarbeiteten Vermögens in ihrem Lebensstil Gewohnheiten der sozialen Unterwelt ablegen und nunmehr in Luxusvillen mit Swimming-pool und Klima-Anlage in den stillen und teuren Vorstädten der großen Städte wohnen; sie führen dort nach außen hin das Leben eines friedfertigen, sozial eingeordneten Mitglieds der oberen Zehntausend, während sie hinter dieser Fassade weiter kriminell höchst schädlich

tätig bleiben. Mangelndes Risiko der Entdeckung, weil der kriminalpolizeiliche Apparat entweder korumpiert oder aber in der Prüfung hochkomplizierter Buchführung und Bilanzierung nicht genügend ausgebildet ist, hat ferner zuerst in den USA zur Erscheinung der „White-collar-crimes“, d. h. der Weiße-Kragen-Kriminalität, geführt. Ihr Wesen ist, daß Manager großer Unternehmen der Industrie, der Bankwelt, der Versicherungsinstitute ihre führenden Machtstellungen und die Kompliziertheit und Undurchsichtigkeit der finanziellen und wirtschaftlichen Struktur der modernen Wirtschaft für den Laien dazu ausnutzen, um auf kriminelle Weise sich persönlich zu bereichern. Einer der wichtigsten Fälle dieser neuartigen Kriminalität ist der die Schwelle des Strafwürdigen überschreitende Mißbrauch im Aktienwesen, aber auch raffinierte Formen von Steuerentziehungen großen Stils, ferner strafwürdige Preisabsprachen bei öffentlichen Ausschreibungen, verbunden mit Bestechungen, gehören hierher. Schon wenige solcher Täter richten ein Vielfaches an Schaden an, als es die Straftaten der vielen kleinen Diebe, Erpresser, Betrüger und Veruntreuer im gleichen Zeitraum und Gebiet zusammengerechnet tun. Es ist vor der Illusion zu warnen, daß die Erscheinung der gefährlichen, aber schwer aufzudeckenden „White-collar-crimes“ noch nicht auf Europa und die Bundesrepublik übergegriffen habe; vielmehr müssen die Kriminalpolizei und die Strafjustiz durch entsprechenden Einsatz von besonders für diese Aufgabe ausgebildetem Spezialpersonal eine wirksamere Bekämpfung dieser gegen Entdeckung besonders raffiniert abgeschirmten Straftaten sicherstellen, ehe diese auch in unserem Wirtschaftsleben beginnende Kriminalität in unserem gesellschaftlichen Gefüge zu wuchern beginnt und dann sehr schwer zu unterdrücken sein wird (→ „Wirtschaftskriminalität“).

Wenn auch die generalpräventiven Erfahrungen dahin gehen, daß die entscheidenden Beeinflussungen der Kriminalität als gesellschaftliche Erscheinung nicht durch die Kriminalrechtspflege, sondern durch die Wirtschafts-, Sozial- und Fürsorgepolitik und durch die Erziehungsmächte des Elternhauses, der Schulen, der Kirchen, der Erwachsenenbildung, aber auch durch die Massenkommunikationsmittel des Films, des Fernsehens und der Presse geschehen und die Kriminalrechtspflege nur eine diese Bemühungen exemplarisch stützende Funktion ausüben kann, so schließen diese generellen Erfahrungen nicht aus, daß spezielle, gezielte generalpräventive Maßnahmen der Kriminalrechtspflege gegen bestimmte Gruppen von kriminellen Erscheinungen in bestimmten Gebieten gute Wirkung haben. Die Indikation für solche gezielten generalpräventiven Maßnahmen ist noch wenig erforscht, ebenso wie sie methodisch am zweckmäßigsten anzulegen

sind. Aber Voraussetzung für einen Erfolg scheint zu sein: 1. Es muß sich um lokal neu aufkommende Kriminalitätsformen, die noch den Reiz des Neuen und Ungewohnten haben, oder um längere Zeit vergessene, aber nun wieder erstehende handeln; 2. es muß durch eine laufende sorgfältige Polizeistatistik, die rasch Erkenntnisse liefert, d. h. nicht erst Jahre nach der Ermittlung der Tat, diese Steigerung in ihrer lokalen Bedeutung nachgewiesen werden; 3. sodann konzentrierter Einsatz der Kriminalpolizei — wenn nicht anders erreichbar, durch vorübergehende Zurückstellung weniger bedeutsamer Aufgaben — zur raschen Aufklärung der Taten und zur Ermittlung der Täter; 4. danach rasche Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft; 5. möglichst kurzfristig angesetzte Hauptverhandlung und Aburteilung durch das Gericht, nicht notwendig aber zu überhöhten Strafen; 6. gleichzeitig mit den behördlichen und gerichtlichen Maßnahmen gute Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung und Warnung des Publikums. Sind minderjährige Täter in größerer Zahl beteiligt, empfiehlt sich eine Rechtsbelehrung in den Klassen der Berufsschulen, die möglichst durch einen Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt oder Bewährungshelfer vorgenommen werden sollte.

Schließlich sei noch einer Problematik der durch generalpräventive Gesichtspunkte beeinflussten Strafzumessung kurz gedacht. Ganz abgesehen von der Fraglichkeit der generalpräventiven Wirkung von gesetzlicher Strafdrohung, richterlicher Bestrafung und Strafvollzug ergeben sich vom Gedanken der Schuldstrafe schwerste Bedenken gegen die Berücksichtigung der Generalprävention bei der Strafzumessung im Urteil. Denn die Höhe und Art der Strafe wird hier von einem Umstand mit abhängig gemacht, der nichts mehr mit der Täterschuld im Verhältnis zu der begangenen Tat zu tun hat. Der Täter wird nämlich straf erhöhend dafür verantwortlich gemacht, daß vielleicht irgend jemand aus der Bevölkerung sich ein böses Beispiel an seiner Straftat nehmen könnte. Er büßt also über seine Tatschuld hinaus, damit unbekanntere andere potentielle Täter vielleicht dadurch gewarnt werden. Man könnte die generalpräventive Straferhöhung im Urteil über das Maß der Tatschuld hinaus nur sehr gezwungen damit begründen, daß jeder Täter einer Tat damit für ihn voraussehbar die latenten kriminellen Tendenzen in der Bevölkerung zu ebensolchen Straftaten verstärkt. Dann enthielte jedes Erfolgsdelikt ein überschießendes abstraktes Gefährdungsdelikt — eine im Gesetz nicht zum Ausdruck gekommene und daher unzulässige Interpretation.

Lit. zur Generalprävention: van Veen A 1949; Aubert A 1954; Spindel A 1954, B 1957, 1960; v. Weber A 1956; Johnston A 1962; H. Mayer